



21.01.2026

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum**

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom WS 2020/2021 bis zum Wintersemester 2024/2025 vom 10. November 2025 + Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom WS 2020/2021 bis zum Wintersemester 2024/2025 vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 10. November 2025

Seite 3 - 26



Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des  
Bachelorstudiengangs „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und  
Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn  
vom WS 2020/2021 bis zum Wintersemester 2024/2025  
vom 10.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

**Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom WS 2020/2021 bis zum Wintersemester 2024/2025 vom 02.09.2024 (Amtliche Bekanntmachung AB 50/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom WS 2020/2021 bis zum Wintersemester 2024/2025“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich  
§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege  
§ 3 Hochschulgrad  
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn  
§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen  
§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte  
§ 7 Prüfungsausschuss  
§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul  
§ 9 Prüfungen  
§ 10 Staatliche Prüfungen  
§ 11 Bachelorprüfung  
§ 12 Mobilitätsfenster Auslandssemester  
§ 13 Modulhandbuch  
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Anlage 1: Studienverlaufsplan“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

### **„§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Pflege, B.Sc.“.

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

### **„§ 3 Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

### **„§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 210 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zu Wintersemester.“

7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

### **„§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Pflege setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen voraus:
  1. Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
  2. ab dem Wintersemester 2024/2025 Nachweis Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.
- (2) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Pflegefachfrau/-mann. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

8. Der bisherige § 2 wird zu § 6.
9. Der § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Zeile „Modul P01“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
  - b. In der Zeile „Modul P02“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
  - c. In der Zeile „Modul P03“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
  - d. In der Zeile „Modul P07“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.

- e. In der Zeile „Modul P09“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
  - f. In der Zeile „Modul P10“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
  - g. In der Zeile „Modul P11“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt. Die Angaben „praktische Übung“ werden durch die Angaben „praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
  - h. In der Zeile „Modul P12“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
  - i. Die Zeile „Modul P13“ wird wie folgt neu gefasst:  
„Praxismodul II (9 CP, 2,07 SWS Praxisorientiertes Seminar; 0,53 SWS Angeleitete Trainings; 0,33 SWS E-Learning, 0,20 SWS Chat, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)  
Lehrform: Fachpraktisches Seminar (Praxisanleitung an der Hochschule Bochum/angeleitete Trainings); Praxisbegleitung (4 Std.); Praxisorientiertes Seminar, E-Learning, Chat“
  - j. In der Zeile „Modul P14“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt. Die Angaben „praktische Übung“ werden durch die Angaben „praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
  - k. In der Zeile „Modul P15“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
  - l. In der Zeile „Modul P18“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
10. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
11. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:
- „§ 7 Prüfungsausschuss**
- (1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Pflege. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:
1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
  2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
  3. zwei studentischen Mitgliedern.
- (2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.
12. Nach dem neuen § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:
- „§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul**
- (1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten

Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.“

13. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu §§ 9 bis 14.

14. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P01“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren“ durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P02“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren“ durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P03“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren“ durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- d. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P04“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren“ durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- e. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P05“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren“ durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- f. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P06“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren“ durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- g. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P07“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren“ durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- h. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P08“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren“ durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- i. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P09“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren“ durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- j. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P10“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren“ durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- k. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P11“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren“ durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- l. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P12“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren“ durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.

- m. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P13“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- n. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P14“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- o. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P15“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- p. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P18“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- q. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P19“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- r. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P20“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- s. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P23“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „Übungen (praktische), Übungen und Seminaren durch die Angabe „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- t. Die Absätze 1a bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(1a) Die Module P01, P02, P04, P05, P06, P07, P08, P09, P10, P11, P12, P14, P18, P19, P20 und P23 setzen die Anwesenheit an den jeweiligen Seminaren, fachpraktischen Seminaren und praxisorientierten Seminaren voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Seminaren, fachpraktischen Seminaren und praxisorientierten Seminaren erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Seminaren, fachpraktischen Seminaren und praxis-orientierten Seminaren der Module müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die\*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(1b) Die Module P03, P13 und P15 setzen den Nachweis der Teilnahme an den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum - diese entsprechen den praxisorientierten Seminaren und Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum/angeleiteten Trainings) - voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum vertieft und verfestigt werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Handlungen/Fertigkeiten reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum müssen mit 100% Anwesenheit

nachgewiesen werden, sofern nicht unverzüglich ein triftiger Grund für die Abwesenheit nachgewiesen wird. Die praxisorientierten Seminare in diesem Modul müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, entscheidet die\*der Modulverantwortliche, wie die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(1c) Die Module P03, P13, P15, P16 und P17 erfordern (zusätzlich zum Nachweis der Teilnahme an den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum/angeleitet Trainings) auch den Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die erbrachten praktischen Stunden mit einem Anteil von mindestens 90 Prozent nachgewiesen sind.

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 13) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 35 – 37 PflAPrV sowie dem § 10.

(3) Sofern in Abs. 1 nicht anders ausgewiesen, werden die Prüfungen in deutscher Sprache absolviert.“

15. Der neue § 10 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 10 Staatliche Prüfungen**

(1) Für die Bildung des staatlichen Prüfungsausschusses gilt § 33 PflAPrV.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer\*innen werden gem. § 33 Abs. 4 PflAPrV auf Vorschlag der Hochschule Bochum von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemeinsam bestimmt. Als Prüfer\*innen sollen die Lehrkräfte und Personen der Praxisanleitung bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.

(3) Prüfungsformen sind gem. § 32 Abs. 1 S.1 PflAPrV schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Die Prüfungen werden nach dem § 9 ausgestaltet, §§ 35 bis 37 PflAPrV finden Anwendung. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nicht zulässig. Die Prüfungsinhalte sind der Anlage 5 der PflAPrV zu entnehmen. Diese Inhalte werden kompetenzorientiert abgefragt.

(4) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt nach Maßgaben des § 9. Ergänzend gilt der § 34 PflAPrV.

(5) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 39 Abs. 1 PflAPrV. Das in § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aufgeführte Bewertungsschema gilt nicht.

(6) Abweichend von § 20 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) kann jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder ungenügend“ erhalten hat (vgl. § 39 Abs. 3 PflAPrV). § 19 Absatz 4 PflAPrV ist entsprechend anzuwenden.

(7) Das Bestehen der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung regelt § 39 Abs. 2 PflAPrV.

(8) Ergänzend zu § 32 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) wird das Zeugnis gem. § 40 Abs. 2 PflAPrV im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt sowie das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.“

16. In § 11 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

17. Der neue § 12 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 12 Mobilitätsfenster Auslandssemester“**

Ein Auslandaufenthalt kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung im fünften Semester absolviert werden. Die Modulprüfung von P17 muss jedoch in Deutschland bei einer Kooperationseinrichtung des Studiengangs Pflege der Hochschule Bochum abgelegt werden.“

18. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

19. In dem neuen § 14 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/2031 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2030/2031 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.“

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 10.11.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 24.11.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Pflege, B.Sc.“  
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften  
der Hochschule Bochum**

für Studierende mit Studienbeginn vom WS 2020/2021 bis zum Wintersemester 2024/2025

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 10.11.2025

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 17.07.2020,  
zuletzt geändert am 17.01.2024)

*Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:*

## **Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 Geltungsbereich**

**§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege**

**§ 3 Hochschulgrad**

**§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**

**§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

**§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

**§ 7 Prüfungsausschuss**

**§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul**

**§ 9 Prüfungen**

**§ 10 Staatliche Prüfungen**

**§ 11 Bachelorprüfung**

**§ 12 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

**§ 13 Modulhandbuch**

**§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Studiengang Pflege, B.Sc.

## **§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege**

Ziel des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Pflege ist es, die wissenschaftlich und praktisch in der Pflege ausgebildete Pflegeperson zur eigenverantwortlichen und selbständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung zu befähigen. Professionelles Pflegehandeln basiert auf einem salutogenetischen Grundverständnis, aktuellen pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen sowie einer kritischen Reflexionsfähigkeit, die die Perspektive des aktuell oder zukünftig auf Pflege angewiesenen Menschen in seinen sozialen Bezugssystemen und deren kontextuellen Gegebenheiten mit einbezieht.

## **§ 3 Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

## **§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 210 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Pflege setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum voraus:

1. Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
2. ab dem Wintersemester 2024/2025 den Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.

(2) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Pflegefachfrau/-mann. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

## **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

**Modul P01:** Aufgaben und Konzepte in der Pflege I: Klinische Pflege und biomedizinische Grundlagen (18 CP, 6,67 SWS Vorlesung; 2,27 SWS Seminar; 3,07 SWS Praxisorientiertes Seminar, 540 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar und Praxisorientiertes Seminar

**Modul P02:** Aufgaben und Konzepte der Pflege II: Pflegerische Interventionen bei Diagnostik und Therapie (12 CP, 4,27 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 1,73 SWS Praxisorientiertes Seminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar und Praxisorientiertes Seminar

**Modul P03:** Praxismodul I (13 CP, 6,20 SWS Praxisorientiertes Seminar; 1,60 SWS Angeleitetes Training; 0,40 SWS E-Learning; 0,13 SWS Chat, 390 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praxisorientiertes Seminar, Angeleitetes Training, E-Learning, Chat, Praxisbegleitung (4 Std.)

**Modul P04:** Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten I: Wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 2,40 SWS Vorlesung; 1,60 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar

**Modul P05:** Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten II: Forschungsmethoden (6 CP, 2,40 SWS Vorlesung; 1,60 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar

**Modul P06:** Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten III: Evidenzbasierte Pflegepraxis (6 CP, 1,60 SWS Vorlesung; 2,40 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar

Modulsprache: im Wintersemester deutsch, im Sommersemester englisch (Prüfungssprache: deutsch)

**Modul P07:** Pflege als Profession I: Inter- und Intrapersonelle Prozesse (6 CP, 2,67 SWS Vorlesung; 1,33 SWS Fachpraktisches Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Fachpraktisches Seminar

**Modul P08:** Pflege als Profession II: Berufliches Selbstverständnis (5 CP, 2,67 SWS Vorlesung; 0,67 SWS Seminar, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar

**Modul P09:** Pflege als Profession III: Interprofessionelles Handeln (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Fachpraktisches Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Fachpraktisches Seminar

**Modul P10:** Pflege als Profession IV: Emotionale Kompetenz und ethische Entscheidungsprozesse (Staatliche schriftliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Teil 1 gemäß § 35 PflAPrV) (5 CP, 1,33 SWS Vorlesung; 1,33 SWS Seminar; 0,67 SWS Fachpraktisches Seminar, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Fachpraktisches Seminar

**Modul P11:** Menschen in besonderen Lebenssituationen I: Am Anfang des Lebens, im Kindes- und Jugendalter (8 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 0,67 SWS Fachpraktisches Seminar; 0,67 SWS Praxisorientiertes Seminar, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Fachpraktisches Seminar, Praxisorientiertes Seminar

**Modul P12:** Menschen in besonderen Lebenssituationen II: Im höheren und höchsten Lebensalter (8 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 1,33 SWS Fachpraktisches Seminar, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Fachpraktisches Seminar

**Modul P13:** Praxismodul II (9 CP, 2,07 SWS Praxisorientiertes Seminar; 0,53 SWS Angeleitete Trainings; 0,33 SWS E-Learning, 0,20 SWS Chat, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Fachpraktisches Seminar (Praxisanleitung an der Hochschule Bochum/angeleitete Trainings); Praxisbegleitung (4 Std.); Praxisorientiertes Seminar, E-Learning, Chat

**Modul P14:** Menschen in besonderen Lebenssituationen III: In hoch belasteten und kritische Lebenssituationen (8 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 0,67 SWS Fachpraktisches Seminar; 0,67 SWS Praxisorientiertes Seminar, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Fachpraktisches Seminar, Praxisorientiertes Seminar

**Modul P15:** Praxismodul III (9 CP, 4,13 SWS Praxisorientiertes Seminar; 1,07 SWS Angeleitetes Training; 0,40 SWS E-Learning; 0,13 SWS Chat, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praxisorientiertes Seminar, Angeleitetes Training, E-Learning, Chat, Praxisbegleitung (4 Std.)

**Modul P16:** Praxismodul IV (30 CP, 0,40 SWS E-Learning; 0,40 SWS Chat, 900 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: E-Learning, Chat, Praxisbegleitung (8,5 Std.)

**Modul P17:** Praxismodul V (staatliche praktische Prüfung gemäß § 37 PflAPrV) (15 CP, 0,20 SWS E-Learning; 0,20 SWS Chat, 450 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: E-Learning, Chat

**Modul P18:** Menschen in besonderen Lebenssituationen IV: Menschen mit chronischen Erkrankungen (staatliche schriftliche Prüfung Teil 2 gemäß § 35 PflAPrV) (5 CP, 1,33 SWS Vorlesung; 1,33 SWS Seminar; 0,67 SWS Fachpraktisches Seminar, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Fachpraktisches Seminar

**Modul P19:** Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns I: Pflegerisches Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten (staatliche schriftliche Prüfung Teil 3 gemäß § 35 PflAPrV) (5 CP, 0,67 SWS Vorlesung; 2,67 SWS Seminar, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar

**Modul P20:** Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns II: Sektorübergreifende Versorgung/Case Management (staatliche mündliche Prüfung gemäß § 36 PflAPrV) (6 CP, 0,67 SWS Vorlesung; 3,33 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar

**Modul P21:** Wahlpflichtmodul

Die Studierenden wählen gem. § 8 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

**P21a:** Schulung und Beratung (6 CP, 4 SWS Vorlesung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung

**P21b:** Familiengesundheit (6 CP, 4 SWS Vorlesung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung

**P21c:** Ageing and well-being: Innovative concepts, approaches and technologies (6 CP, 4 SWS Vorlesung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung

Modulsprache: englisch

Prüfungssprache: Englisch

**P21d:** Diversity & Gesundheit (6 CP, 4 SWS Vorlesung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung

**P21e:** Pflegesystemforschung (6 CP, 4 SWS Vorlesung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung

**P21f:** Gesundheitsinformatik und Technik (6 CP, 4 SWS Vorlesung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung

**P21g:** Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung (6 CP, 4 SWS Vorlesung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung

**P21h:** Wissenschaft trifft Praxis – EBN in der konkreten Umsetzung (6 CP, 4 SWS Vorlesung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung

**P21i:** Innovative Ansätze in der Pflege und angrenzende Professionen im Gesundheitswesen (6 CP, 4 SWS Vorlesung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung

**Modul P22:** Wahlmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)  
Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen.

Lehrform: abhängig vom gewählten Modul

**Modul P23:** Bachelorthesis und -kolloquium (12 CP, 2 SWS Seminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 13). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Pflege. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,

3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

## **§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul**

(1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

- (8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.

## § 9 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)	Prüfung benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modulgewichtung bei Endnote in %
P01	Schriftliche Prüfung, Klausur (180 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benotet			4,3
P02	Schriftliche Prüfung, Klausur 120 Min	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benotet			4,3
P03	Praktische Prüfung (40 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1b) - Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis (vgl. Abs. 1c) - Abgabe von zweischriftlichen Ausarbeiten (je Semester eine Leistung)	benotet			4,3
P04	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	unbenotet			
P05	Schriftliche Prüfung, Klausur (90 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benotet			4,3
P06	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen	benotet	Erfolgreicher Abschluss des Moduls P04		4,3

	(6 Wochen)	Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)			
P07	Praktische Prüfung (30 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benotet		4,3
P08	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (6 Wochen)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benotet		4,3
P09	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benotet		4,3
P10	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten) staatliche schriftliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Teil 1 gemäß § 35 PlAPrV	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benotet Erfolgreicher Abschluss der Module P01 bis P09, P11 bis P16 oder mindestens 140 CP;		4,3
P11	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benotet		4,3
P12	Schriftliche Prüfung, Klausur (90 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benotet		4,3
P13	Praktische Prüfung (50 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1b) - Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis (vgl. Abs. 1c) - Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung (Portfolio)	benotet		4,3
P14	Schriftliche Prüfung, Klausur	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen	benotet		4,3

	(90 Minuten)	gen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)			
P15	Praktische Prüfung (50 Minuten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen<sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1b)</li> <li>- Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis (vgl. Abs. 1c)</li> <li>- Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung (Portfolio)</li> </ul>	benötet		4,3
P16	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (6 Wochen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis (vgl. Abs. 1c)</li> </ul>	benötet	6	
P17	Praktische Prüfung (laut Gesetz: 240 Min., zuzüglich Vorbereitungszeit 120 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis (vgl. Abs. 1c)</li> </ul> <p>staatliche praktische Prüfung gemäß § 37 PfAPrV</p>	benötet	Erfolgreicher Abschluss der Module P01 bis P09, P11 bis P16 oder mindestens 140 CP;	4,3
P18	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen<sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)</li> </ul> <p>staatliche schriftliche Prüfung Teil 2 gemäß § 35 PfAPrV</p>	benötet	Erfolgreicher Abschluss der Module P01 bis P09, P11 bis P16 oder mindestens 140 CP;	4,3
P19	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen<sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)</li> </ul> <p>staatliche schriftliche Prüfung Teil 3 gemäß § 35 PfAPrV</p>	benötet	Erfolgreicher Abschluss der Module P01 bis P09, P11 bis P16 oder mindestens 140 CP;	4,3
P20	Mündliche Prüfung (45 Minuten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen<sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)</li> </ul> <p>staatliche mündliche Prüfung</p>	benötet	Erfolgreicher Abschluss der Module P01 bis P09, P11 bis P16 oder mindestens 140 CP;	4,3

	gemäß § 36 PfAPrV				
P21	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benötet		4,3
P22	Abhängig vom gewählten Modul		benötet		4,3
P23	Schriftliche Prüfung, Hausar- beit (12Wochen)	- Nachweis der Teilnah- me an den jeweiligen Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup> (vgl. Abs. 1a)	benötet	Nachweis von 140 CP	8

<sup>1)</sup>Es handelt sich um Lehrveranstaltungen, die im Skills -Lab des Fachbereichs PHT stattfinden. Sie trainieren pflegerische Fähigkeiten, komplexe Interventionen mit Simulationspatienten sowie Reflexions- und Feedback-kompetenzen. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Skills -Lab-Konzept des Fachbereichs.

(1a) Die Module P01, P02, P04, P05, P06, P07, P08, P09, P10, P11, P12, P14, P18, P19, P20 und P23 setzen die Anwesenheit an den jeweiligen Seminaren, fachpraktischen Seminaren und praxisorientierten Seminaren voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Seminaren, fachpraktischen Seminaren und praxisorientierten Seminaren erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Seminaren, fachpraktischen Seminaren und praxisorientierten Seminaren der Module müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die\*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(1b) Die Module P03, P13 und P15 setzen den Nachweis der Teilnahme an den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum - diese entsprechen den praxisorientierten Seminaren und Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum/angeleiteten Trainings) - voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum vertieft und verfestigt werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Handlungen/Fertigkeiten reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum müssen mit 100% Anwesenheit nachgewiesen werden, sofern nicht unverzüglich ein triftiger Grund für die Abwesenheit nachgewiesen wird. Die praxisorientierten Seminare in diesem Modul müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, entscheidet die\*der Modulverantwortliche, wie die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(1c) Die Module P03, P13, P15, P16 und P17 erfordern (zusätzlich zum Nachweis der Teilnahme an den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum/angeleitet Trainings) auch den Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die erbrachten praktischen Stunden mit einem Anteil von mindestens 90 Prozent nachgewiesen sind.

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 13) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 35 – 37 PfLAPrV sowie dem § 10.

(3) Sofern in Abs. 1 nicht anders ausgewiesen, werden die Prüfungen in deutscher Sprache absolviert.

## **§ 10 Staatliche Prüfungen**

(1) Für die Bildung des staatlichen Prüfungsausschusses gilt § 33 PfLAPrV.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer\*innen werden gem. § 33 Abs. 4 PfLAPrV auf Vorschlag der Hochschule Bochum von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemeinsam bestimmt. Als Prüfer\*innen sollen die Lehrkräfte und Personen der Praxisanleitung bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.

(3) Prüfungsformen sind gem. § 32 Abs. 1 S.1 PfLAPrV schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Die Prüfungen werden nach dem § 9 ausgestaltet, §§ 35 bis 37 PfLAPrV finden Anwendung.

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nicht zulässig. Die Prüfungsinhalte sind der Anlage 5 der PflAPrV zu entnehmen. Diese Inhalte werden kompetenzorientiert abgefragt.

(4) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt nach Maßgaben des § 9. Ergänzend gilt der § 34 PflAPrV.

(5) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 39 Abs. 1 PflAPrV. Das in § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aufgeführte Bewertungsschema gilt nicht.

(6) Abweichend von § 20 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) kann jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder ungenügend“ erhalten hat (vgl. § 39 Abs. 3 PflAPrV). § 19 Absatz 4 PflAPrV ist entsprechend anzuwenden.

(7) Das Bestehen der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung regelt § 39 Abs. 2 PflAPrV.

(8) Ergänzend zu § 32 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) wird das Zeugnis gem. § 40 Abs. 2 PflAPrV im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt sowie das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

## **§ 11 Bachelorprüfung**

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 140 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 8% Gesamtgewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

## **§ 12 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

Ein Auslandaufenthalt kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung im fünften Semester absolviert werden. Die Modulprüfung von P17 muss jedoch in Deutschland bei einer Kooperationseinrichtung des Studiengangs Pflege der Hochschule Bochum abgelegt werden.

## **§ 13 Modulhandbuch**

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus der Studiengangprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan)

und dem § 9 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. den Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2020/2021.

(2) Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/2031 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2030/2031 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

#### **Anlage 1: Studienverlaufsplan**

## Anlage 1: Studienverlaufsplan

Nr.	Modultitel	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Σ CP
<b>Bereich A: Aufgaben und Konzepte der Pflege</b>									
P01	Aufgaben und Konzepte der Pflege I: Klinische Pflege und biomedizinische Grundlagen	12	6						18
P02	Aufgaben und Konzepte der Pflege II: Pflegerische Interventionen bei Diagnostik und Therapie		6	6					12
P03	Praxismodul I	4	9						13
<b>Bereich B: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten</b>									
P04	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten I: Wissenschaftliches Arbeiten	6							6
P05	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten II: Forschungsmethoden		6						6
P06	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten III: Evidenzbasierte Pflegepraxis			3	3				6
<b>Bereich C: Pflege als Profession</b>									
P07	Pflege als Profession I: Inter- und intrapersonelle Prozesse	3	3						6
P08	Pflege als Profession II: Berufliches Selbstverständnis	5							5
P09	Pflege als Profession III: Interprofessionelles Handeln				6				6
P10	Pflege als Profession IV: emotionale Kompetenz und ethische Entscheidungsprozesse						5		5
<b>Bereich D: Menschen in besonderen Lebenssituationen</b>									
P11	Menschen in besonderen Lebenssituationen I: Am Anfang des Lebens, im Kindes und Jugendalter			5	3				8
P12	Menschen in besonderen Lebenssituationen II: Im höheren und höchsten Lebensalter			4	4				8
P13	Praxismodul II			9					9
P14	Menschen in besonderen Lebenssituationen III: In hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen			3	5				8
P15	Praxismodul III				9				9
P16	Praxismodul IV					30			30
P17	Praxismodul V						15		15
P18	Menschen in besonderen Lebenssituationen IV: Mit chronischen Erkrankungen						5		5
<b>Bereich E: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns</b>									
P19	Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns I: Pflegerisches Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten						5		5
P20	Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns II: Sektorübergreifende Versorgung/Case Management							6	6
<b>Bereich F: Wahlpflicht-/Wahlbereich</b>									
P21	Wahlpflichtmodul - Interprofessionelle Projekte							6	6
P22	Wahlmodul							6	6
<b>Bereich G: Bachelor-Thesis</b>									
P23	Bachelor-Thesis und -kolloquium							12	12
<b>Semester</b>		1	2	3	4	5	6	7	
Summe Leistungspunkte nach ECTS (CP):		30	30	30	30	30	30	30	<b>210</b>
Summe der Modulprüfungen		2	4	2	6	1	4	4	<b>23</b>